

HPR

Vi.S.d.P. Jan Gies

Inhalt:

Seite 1- 3

Aufstieg in den höheren Dienst über den neuen Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ an der Universität der Bundeswehr München

Seite 1

Weitere Aufstiegsmöglichkeiten nach § 38 BLV für Bereiche im technischen Dienst geschaffen

Seite 2

Dienstposten der BesGr A 13g werden flächendeckend nach BesGr A 13g/A13g+Z bewertet!

Seite 2

Aufstieg in den höheren Dienst über den neuen Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ an der Universität der Bundeswehr München



In seiner Sitzung am 18. August 2022 wurde der Hauptpersonalrat (HPR) im Bundesministerium der Finanzen (BMF) darüber informiert, dass ein neuer Masterstudiengang der Universität der Bundeswehr (UniBW) eingerichtet wird. Der neue Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (VIT) soll speziell für die Kolleginnen und Kollegen mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst zukünftig den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst ermöglichen.

Der Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ ist als dreijähriger berufsbegleitender Fernstudiengang mit Präsenzzeiten ausgestaltet und vermittelt Inhalte im Umfang 120 ECTS Leistungspunkten. Er ist so konzipiert, dass er zwei wesentliche Vorteile mit sich bringt:

- Er eröffnet erstmalig eine Aufstiegsmöglichkeit für Beschäftigte mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst, da dieser

Personenkreis den Studiengang „Master of Public Administration“ (MPA) an der Hochschule des Bundes (HS Bund) aufgrund seiner Zulassungsvoraussetzungen nicht belegen kann, und

- bietet eine Auswahlmöglichkeit für Beschäftigte mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, die in IT-nahen Bereichen eingesetzt sind und einen IT-Bachelor oder einen vergleichbaren Diplomstudiengang (z.B. VIT bei der HS Bund) abgeschlossen haben, sowohl den MPA oder einen VIT-Master zu erlangen, da auch diese Kolleginnen und Kollegen künftig neben dem Studiengang an der HS Bund den Studiengang an der UniBw München belegen können.

Insbesondere aufgrund des zweiten Punktes stellt dieser VIT-Masterstudiengang zudem eine gute Ergänzung zu dem Diplomstudiengang in Verwaltungsinformatik dar, der als

Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des BMF durch die HS Bund - Fachbereich Finanzen - Münster bereits angeboten wird. Die Aufbauarbeiten des Studiengangs sind soweit fortgeschritten, dass der erste Jahrgang voraussichtlich bestehend aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern des BMF, des ITZBund und ggf. der Zollverwaltung, am 1. April 2023 mit dem Studium beginnen kann. Eine Rechtsverordnung, die die notwen-

digen dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Aufstiegsstudium regelt, steht kurz vor der Ressortabstimmung.

In diesem Zusammenhang wendet sich das BMF an die Generalzolldirektion (GZD), damit dort der Bedarf für das beschriebene Aufstiegsverfahren in der Zollverwaltung erhoben werden soll. Der BDZ geführte HPR unterstützt diese Entwicklung und sieht es als Schritt in die richtige Richtung, um den Beschäftigten in der Bundesfinanzverwaltung

weitere Möglichkeiten an - durch den Dienstherrn geförderten - Aufstiegsverfahren zu bieten. Die GZD ist nun gefordert einen entsprechenden Bedarf zu melden, damit nach dem ersten Startschuss für den neuen Studiengang auch ein langfristiges Weiterbildungsangebot erwächst. Parallel ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten in der Bundesfinanzverwaltung Zugang zu einem solchen Angebot erhalten und keine Beschränkung auf bestimmte Behörden stattfindet.

Weitere Aufstiegsmöglichkeiten nach § 38 BLV für Bereiche im technischen Dienst geschaffen

Mit der Änderung der Aufstiegsrichtlinie der Zollverwaltung im vergangenen Jahr wurde erstmals die Möglichkeit der Zulassung von ZollbeamtenInnen im maritimen Bereich zur fachspezifischen Qualifizierung (vgl. § 38 Bundeslaufbahnverordnung (BLV)) eröffnet, wir berichteten in der Dezemberausgabe 2021. Der BDZ-geführte HPR hat zugesichert, sich dafür einzusetzen, dass die fachspezifische Qualifizierung nach § 38 BLV auch in anderen Bereichen des technischen Dienstes ermöglicht wird – unsere weitergehenden Verhandlungen er-

zielten weitere Erfolge: Zum Zulassungszeitpunkt 1. April 2023 wird die fachspezifische Qualifizierung gemäß § 38 BLV für den Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutz geöffnet. Damit ist es weiteren Beschäftigten des technischen Dienstes möglich, die erfolgreich die Einführung in die Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung nach § 38 BLV abschließen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung zuerkannt zu bekommen.

Wir werden auch weiterhin im engen Austausch mit den verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen treten, damit künftig möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen des technischen Dienstes in der Zollverwaltung die Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung eröffnet werden kann. Die BDZ-geführten Stufenvertretungen werden sich zudem weiterhin für eine Erhöhung der Kapazitäten für die Durchführung der Aufstiegsmöglichkeiten der fachspezifischen Qualifizierung einsetzen.

Dienstposten der BesGr A 13g werden flächendeckend nach BesGr A 13g/A13g+Z bewertet!

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BeStMG) zum 1. Januar 2020 können Beamtinnen des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13g abheben, eine Amtszulage erhalten (vgl. auch Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes). Der BDZ hatte bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BeStMG intensiv für die Einführung einer Amtszulage der Besoldungsgruppe A 13g gewor-

ben. Die Ausstattung der Funktionen mit Amtszulage wurden vom Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2021 jedoch auf 10% begrenzt, für das Jahr 2022 kamen dann weitere 10% hinzu, so dass künftig 20% der Beschäftigten der BesGr A 13g die Amtszulage erhalten können. Die Zollabteilung des BMF hatte angesichts der Gesetzesnovelle des BeStMG zunächst entschieden, eine punktuelle funktionsbezogene Bündelung bestimmter Dienstposten/Funktionen der Besoldungs-

gruppe A 13g auszubringen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeiten abheben. Eine flächendeckende Bündelung aller nach A 13g bewerteten Dienstposten in der Zollverwaltung wurde abgelehnt. Dieses Ziel wurde jedoch vom BDZ-geführten Hauptpersonalrat unverändert verfolgt und hat mit der Grundsatzentscheidung des BMI seinen erfolgreichen Abschluss gefunden. Da die dienstrechtliche Bewertung dieser Frage für die besoldungsrechtliche Bewertung maßgeblich ist, ist die

bisher vertretene Auffassung, dass die Amtszulagengewährung die Übertragung eines eigenständigen Amtes im Zusammenhang mit der Dienstpostenbündelung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) darstellt, auch aus besoldungsrechtlicher Sicht nicht mehr aufrecht zu erhalten. Angesichts der geänderten Rechtsauffassung sind daher möglichst rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der evaluierten Fassung der DpBZoll flächendeckend Bewertungen nach A 13g/A 13g+Z aller bisher nach A 13g bewerteten Dienstposten vorzusehen, so die weiteren Regelungen des aktuellen Erlasses. Die organisatorischen Folgewirkungen wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der DpBZoll berücksichtigt. Die Generalzolldirektion ist aufgefordert, die perso-

nalwirtschaftlichen Auswirkungen eigenverantwortlich zu prüfen. Eine inhaltlich gleichgelagerte Bestimmung wurde seitens des BMF auch an das ITZBund und dem Bundeszentralamt für Steuern bekanntgegeben.

Hintergrund:

Bisher wurde in der Bundesfinanzverwaltung die Rechtsauffassung vertreten, dass mit der Gewährung einer Amtszulage (konkret die Besoldungsgruppen A 9m+Z bzw. A 13g+Z) statusrechtlich ein eigenständiges Amt übertragen wird. Der BDZ geführte Hauptpersonalrat konnte im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Leitungsebene des Bundesfinanzministeriums im Juli 2021 eine dienstrechtliche Prüfung dieser Sichtweise durch das federführende Bundesministerium des Innern

und für Heimat (BMI) bewirken – wir berichteten. Im Ergebnis teilt das BMI diese bisherige Rechtsauffassung inzwischen nicht mehr. Das BMI verweist unter anderem darauf, dass sich die Endämter der einzelnen Laufbahngruppen abschließend aus der Ämterordnung des BBesG und aus Anlage 1 der Bundeslaufbahnverordnung ergeben. In beiden Regelungen gibt es (im gehobenen Dienst) „nur“ die Ämter der Besoldungsgruppe A 13g und keine zusätzlichen „Zulagen- oder Zwischenämter“. Die Gewährung einer Amtszulage gem. § 42 BBesG begründet somit kein eigenständiges Statusamt. Gleiches gilt für die Besoldungsgruppe A 9m. Die seitens des BDZ seit Jahren vertretene Rechtsauffassung wurde somit bestätigt.